

## Entwurf

### **Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Luftreinhalte-, Heizungsanlagen- und Klimaanlagengesetz 2008 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Luftreinhalte-, Heizungsanlagen- und Klimaanlagengesetz 2008 - Bgld. LHKG 2008, LGBl. Nr. 44/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2011, wird wie folgt geändert:

#### *1. Im Inhaltsverzeichnis*

*a) lautet der § 19a betreffende Eintrag:*

„§ 19a (aufgehoben)“;

*b) lautet der § 20a betreffende Eintrag:*

„§ 20a (aufgehoben)“;

*c) wird nach dem § 21 betreffenden Eintrag folgende Eintragung eingefügt:*

„§ 21a Unabhängiges Kontrollsystem“.

*2. Im § 2 Abs. 1 Z 4 entfällt die Wortfolge „und einmalige Inspektion“.*

*3. Dem § 19 Abs. 1 wird folgende Z 5 angefügt:*

„5. bei Heizkesseln mit einer Nennleistung von mehr als 20 kW haben die Überprüfungen jedenfalls auch die Prüfung des Wirkungsgrades der Kessel und der Kesseldimensionierung im Verhältnis zum Heizbedarf des Gebäudes zu umfassen; die Prüfung der Kesseldimensionierung und des Wirkungsgrades brauchen nicht wiederholt zu werden, wenn in der Zwischenzeit an der betreffenden Heizungsanlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Wärmebedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind; der Prüfbericht hat in Bezug auf die Prüfung des Wirkungsgrades bei Heizkesseln mit mehr als 20 kW neben dem Ergebnis der durchgeführten Überprüfung jedenfalls Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz der überprüften Heizungsanlage zu enthalten.“

*4. Im § 19 Abs. 9 entfällt die Wortfolge „gemäß § 19a Abs. 6“.*

*5. § 19a entfällt.*

*6. Dem § 19b Abs. 2 Z 6 wird folgender Satz angefügt:*

„Die Prüfung der Dimensionierung braucht nicht wiederholt zu werden, wenn in der Zwischenzeit an der betreffenden Klimaanlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Kühlbedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind.“

*7. § 19b Abs. 3 lautet:*

„(3) Der Prüfbericht hat Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz der überprüften Klimaanlage zu enthalten. Die Empfehlungen können sich auf einen Vergleich zwischen der Energieeffizienz der kontrollierten Anlage und der Energieeffizienz der besten verfügbaren und realisierbaren Anlage und einer Anlage ähnlicher Bauart stützen, deren relevante Bestandteile die nach den geltenden Vorschriften geforderte Energieeffizienz aufweisen.“

8. § 20a entfällt.

9. Zwischen den §§ 21 und 22 wird folgender § 21a angefügt:

**„§ 21a**

**Unabhängiges Kontrollsystem**

(1) Die Prüforgane haben der Landesregierung bis zum 10. des Monats eine Ausfertigung der Prüfberichte für Heizkessel mit einer Nennleistung von mehr als 20 kW und Klimaanlage mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW zu übermitteln, die im Vormonat erstellt wurden. Die Übermittlung kann schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen.

(2) Die Landesregierung hat im Rahmen von Stichproben mindestens 0,1 Prozent der jährlich ausgestellten Überprüfungsberichte einer Überprüfung zu unterziehen. Die Landesregierung kann sich bei der Überprüfung eines nichtamtlichen Sachverständigen bedienen.“

10. Im § 24 Abs. 1 Z 11 lit. a entfällt das Zitat „, § 19a Abs. 3 und 4“.

11. § 24 Abs. 1 Z 13a lautet:

„13a. Verpflichtungen gemäß § 19b nicht oder nicht vollständig oder nicht entsprechend der erlassenen Verordnung gemäß § 19b Abs. 4 erfüllt oder nicht durch Überprüfungsorgane gemäß § 20b durchführen lässt,“

12. Im § 24 Abs. 1 Z 13b entfällt die Wortfolge „§ 19a Abs. 6 oder“.

13. § 24 Abs. 1 Z 14 lit. c lautet:

„c) wiederkehrende Überprüfungen von Klimaanlage gemäß § 19b ohne Befugnis gemäß 20b durchführt, oder Inhalte von Prüfbefunden gemäß § 19b Abs. 5 nachweislich manipuliert,“

14. Dem § 24 Abs. 1 Z 14 wird folgende lit. d angefügt:

„d) die Ausfertigung der Prüfberichte gemäß § 21a nicht der Landesregierung übermittelt,“

15. § 27 Abs. 5 Z 4 lautet:

„4. die Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. Nr. L 153 vom 18.06.2010, S. 13, (CELEX-Nr. 32010L0031).“

16. § 27 Abs. 9 lautet:

„(9) Die §§ 2 Abs. 1 Z 4, 19 Abs. 1 Z 5, 19 Abs. 9, 19b Abs. 2 Z 6, 19b Abs. 3, 21a, 24 Abs. 1 Z 11 lit. a, 24 Abs. 1 Z 13a, 24 Abs. 1 Z 13b, 24 Abs. 1 Z 14 lit. c und d sowie § 27 Abs. 5 Z 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig entfallen die §§ 19a, 20a und die betreffenden Einträge im Inhaltsverzeichnis.“

## Vorblatt

### **Problem:**

Die Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sieht Rechtsvorschriften vor, die einen weiteren Umsetzungsbedarf nach dem Burgenländische Luftreinhalte-, Heizungsanlagen- und Klimaanlagengesetz 2008 - Bgld. LHKG 2008, erfordern.

### **Lösung:**

Erlassung einer Novelle zum Burgenländische Luftreinhalte-, Heizungsanlagen- und Klimaanlagengesetz 2008.

### **Alternativen:**

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage mit der Konsequenz, dass ein Vertragsverletzungsverfahren seitens der Europäischen Union droht.

### **Kosten:**

Die Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sieht in Art. 18 unter anderem vor, dass für die Inspektionsberichte für Heizungs- und Klimaanlagen unabhängige Kontrollsysteme eingerichtet werden. Gemäß Anhang II der Richtlinie haben die zuständigen Behörden oder Stellen, denen die Verantwortung für die Anwendung des unabhängigen Kontrollsystems übertragen werden, eine Stichprobe mindestens eines statistisch signifikanten Prozentanteils aller jährlich ausgestellten Inspektionsberichte zu nehmen und diese Berichte einer Überprüfung zu unterziehen.

Der Entwurf der Gebäuderichtlinie vom 13.11.2008 nannte im Anhang II eine Stichprobe von mindestens 0,1 aller jährlich ausgestellten Inspektionsberichte einen „statistisch signifikanten Prozentanteil“. Unter der Annahme, dass vorläufig geschätzt ca. 10.000 bis 20.000 Heizungen aufgrund ihrer Nennwärmeleistung und ca. 1.000 Klimaanlagen aufgrund ihrer Nennleistung überprüfungspflichtig sind, wären jährlich ca. 5.000 bis 10.000 Heizungsanlagenprüfberichte und - bei einem dreijährigen Überprüfungsintervall - aufgerundet 334 Klimaanlagenprüfberichte vorzulegen. Davon wären mindestens 5 bis 10 Überprüfungsberichte zu kontrollieren. Für die Erfassung der Daten sind Kosten von zwei Monatsbezügen eines Bediensteten der Entlohnungsgruppe c und für die Kontrolltätigkeit Kosten in Höhe eines durchschnittlichen halben Monatsbezugs des Dienstpostens eines Bediensteten des gehobenen technischen Dienstes zu veranschlagen.

### **EU-(EWR-) Konformität:**

Gegeben.

Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. Nr. L 153, S 13.

Für den vorliegenden Gesetzesentwurf besteht aufgrund der Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 4 Z 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2009 über internationale Informationsverfahren und Notifizierungen auf dem Gebiet der technischen Vorschriften (Burgenländisches Notifikationsgesetz - Bgld. NotifG) keine Notifikationspflicht.

## **Erläuterungen**

### **A) Allgemeiner Teil**

Die Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sieht in Art. 14, 16, 17 und 18 Vorschriften über die Inspektion von Heizungs- und Klimaanlage vor.

Demnach ergreifen gemäß Art. 14 bzw. Art. 15 der Richtlinie die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um die regelmäßige Inspektion der zugänglichen Teile der zur Gebäudeheizung verwendeten Anlagen mit Heizkesseln, mit einer Nennleistung von mehr als 20 kW für Raumheizungszwecke bzw. die regelmäßige Inspektion der zugänglichen Teile von Klimaanlage mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW zu gewährleisten. Die Inspektionspflichten bestanden schon aufgrund der Richtlinie 2002/91/EG und sind im geltenden Burgenländische Luftreinhalte-, Heizungsanlagen- und Klimaanlagengesetz 2008 - Bgl. LHKG 2008 umgesetzt. Die Richtlinie 2010/31/EU enthält nunmehr folgende weitere Verpflichtungen, die einen Umsetzungsbedarf nach sich ziehen:

1. Die (wiederkehrenden) Überprüfungen der Heizkessel haben - mit gewissen Ausnahmen - auch die Prüfung des Wirkungsgrades der Kessel und der Kesseldimensionierung im Verhältnis zum Heizbedarf des Gebäudes zu umfassen;
2. Der Prüfbericht hat bei Heizkesseln mit einer Nennleistung von mehr als 20 kW und bei Klimaanlage mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz der kontrollierten Anlage zu enthalten.
3. Für die Inspektionsberichte für Heizungs- und Klimaanlage sind unabhängige Kontrollsysteme einzurichten und ein statistisch signifikanter Prozentanteil aller jährlich ausgestellten Inspektionsberichte ist einer Überprüfung zu unterziehen.

Im Gegensatz ihrer Vorgängerversion enthält die Richtlinie 2010/31/EU keine Bestimmungen über die einmalige Inspektion von Heizungsanlagen, sodass die Bestimmungen der §§ 19a und 19b entfallen können.

Da gegenüber der bisherigen Rechtslage neue Verpflichtungen hinzutreten und teilweise bestehende Verpflichtungen entfallen, sind die Strafbestimmungen entsprechend anzupassen.

Mit Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 25. Oktober 2012, LGBL. Nr. 70, wurde die vom Burgenländischen Landtag beschlossene Ländervereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken kundgemacht. Diese Vereinbarung ist innerhalb von zwei Jahren, also bis Herbst 2014, umzusetzen. Aufgrund dieser Vereinbarung wird das Bgl. LHKG 2008 umfassend zu ändern sein, was einer ausführlichen Vorbereitung und Einbindung der betroffenen Stellen, insbesondere der Interessensvertretungen, bedarf. Die Umsetzung der Vereinbarung soll daher in einem gesonderten neuen Gesetz erfolgen. Der vorliegende Gesetzesentwurf beschränkt sich somit auf die Umsetzung der Gebäude-Richtlinie 2010/31/EU, um Sanktionen aufgrund eines Vertragsverletzungsverfahrens der EU wegen Nichtumsetzung dieser Richtlinie vorzubeugen.

### **B) Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):**

Da die entsprechenden Bestimmungen entfallen (siehe zu Z 4), ist das Inhaltsverzeichnis entsprechend anzupassen.

#### **Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1 Z 4)**

Diese Wortfolge hat im Hinblick auf die Aufhebung der Bestimmungen der §§ 19a und 20a (siehe zu Z 5 und 8) zu entfallen.

#### **Zu Z 2 (§ 19 Abs. 1 Z 5):**

In Umsetzung des Art. 14 der Gebäude-Richtlinie 2010/31/EU wird geregelt, dass bei allen Überprüfungen auch verpflichtend die Prüfung des Wirkungsgrades der Kessel und der Kesseldimensionierung im Verhältnis zum Heizbedarf des Gebäudes durchzuführen ist. Eine Wiederholung dieser Prüfung ist nur notwendig, sofern die angeführten Änderungen vorliegen. Ebenso normiert Art. 14 dieser Richtlinie, dass bei Heizkesseln mit mehr als 20kW jeder Prüfbericht Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz der überprüften Klimaanlage zu enthalten hat.

**Zu Z 4 (§ 19 Abs. 9):**

Diese Bezeichnung entfällt, da der gesamte § 19a aufgehoben wird.

**Zu Z 5 und Z 8 (§ 19a und §20a):**

Gemäß Art. 8 lit. a der Gebäuderichtlinie 2002/91/EG bestand die Verpflichtung zur einmaligen Inspektion für Heizungsanlagen mit Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung über 20 kW, die älter als 15 Jahre sind. Mit der Gebäuderichtlinie 2010/31/EU wurden die Mitgliedstaaten verpflichtet, für alle zur Gebäudeheizung verwendeten Anlagen und Heizkesseln mit einer Nennleistung von mehr als 20 kW für Raumheizungszwecke regelmäßige Überprüfungen einzuführen. Die bloß einmalige Inspektion dieser Heizungsanlagen ist durch die Verpflichtung zur wiederkehrenden Überprüfung ersetzt worden. § 19a kann daher entfallen.

Da § 20a die Voraussetzungen für die Überprüfungsorgane für die einmalige Inspektion von Heizungsanlagen gemäß § 19a regelt und letztere Bestimmung entfällt, ist auch die erstere Bestimmung obsolet.

**Zu Z 6 (§ 19b Abs. 2 Z 6):**

In § 19b Abs. 2 ist bereits in Umsetzung des Art. 15 der Gebäuderichtlinie 2010/31/EU geregelt, dass jedenfalls bei allen Überprüfungen auch verpflichtend die Prüfung des Wirkungsgrads der Anlage und der Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes durchzuführen ist.

Mit dem angefügten Satz wird entsprechend Art. 15 der Gebäuderichtlinie festgelegt, dass diese Prüfung nur wiederholt werden muss, wenn die angeführten Änderungen vorliegen.

**Zu Z 7 (§ 19b Abs. 3):**

In Umsetzung des Art. 16 der Gebäuderichtlinie 2010/31/EU wird verpflichtend eingeführt, dass jeder Prüfbericht Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz der überprüften Klimaanlage zu enthalten hat.

**Zu Z 9 (§ 21a Unabhängiges Kontrollsystem):**

Mit dieser Bestimmung wird Art. 18 der Gebäuderichtlinie 2010/31/EU umgesetzt und ein unabhängiges Kontrollsystem festgelegt. Es soll laut Anhang II der Gebäuderichtlinie eine Stichprobe mindestens eines statistisch signifikanten Prozentanteils aller jährlich ausgestellten Überprüfungsberichte für Heizkessel mit einer Nennleistung von mehr als 20 kW und Klimaanlage mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW einer Überprüfung unterzogen werden. Die Beschränkung auf die Prüfberichte der genannten Heizkessel und Klimaanlage ergibt sich zwar nicht ausdrücklich aus Art. 18 der Gebäuderichtlinie sondern daraus, dass gemäß Art. 14 und 15 dieser Richtlinie die Inspektionspflicht nur für Heizkessel und Klimaanlage mit dieser Nennleistung gefordert ist.

Im Entwurf der Gebäuderichtlinie vom 13.11.2008 nennt der Anhang II eine Stichprobe von mindestens 0,1 % aller jährlich ausgestellten Inspektionsberichte einen „statistisch signifikanten Prozentanteil“. Dieser Wert wird in diese Bestimmung übernommen.

**Zu den Z 10 bis 13 (§ 24):**

Da die §§ 19a und 20a zur Gänze aufgehoben werden, haben die Verweise auf diese Bestimmungen in den genannten Strafbestimmungen zu entfallen.

**Zu Z 14 (§ 24 Abs. 1 Z 14 lit. d):**

Um die Umsetzung der Gebäuderichtlinie 2010/31/EU zu gewährleisten und eine unabhängige Kontrollstelle wirksam umsetzen zu können, müssen alle Prüfberichte übermittelt werden; daher wurde dieser Straftatbestand aufgenommen.

**Zu Z 15 (§ 27 Abs. 5 Z 4):**

Mit dieser Bestimmung wird die Richtlinienzitation aktualisiert.